# Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen in Nordrhein-Westfalen

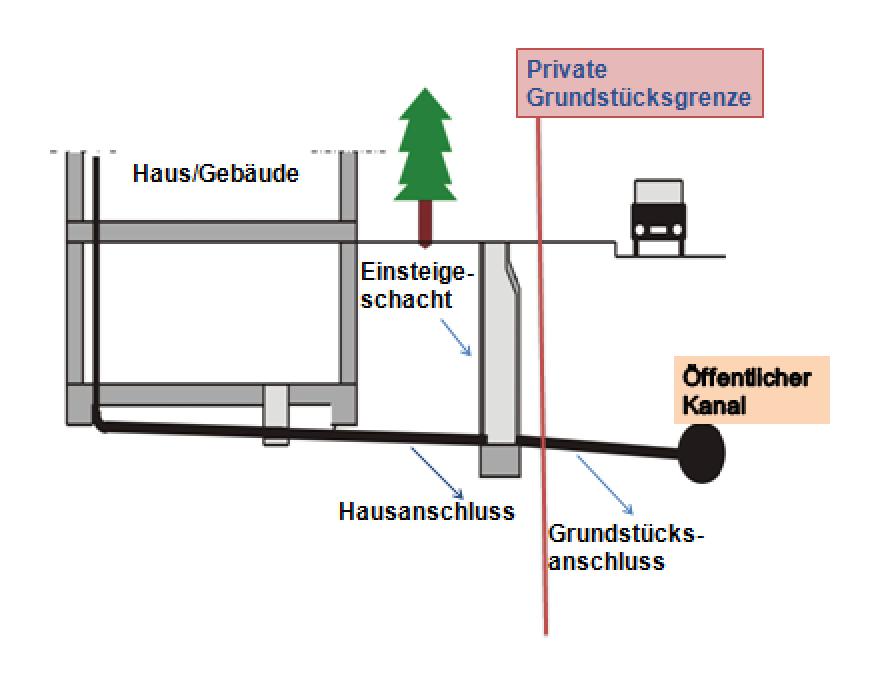
(Systematische Schaubilder-Darstellung)
Stand: 14.8.2011

## von Dr. jur. Peter Queitsch

Hauptreferent für Umweltrecht im Städte- und Gemeindebund NRW; Geschäftsführer der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH

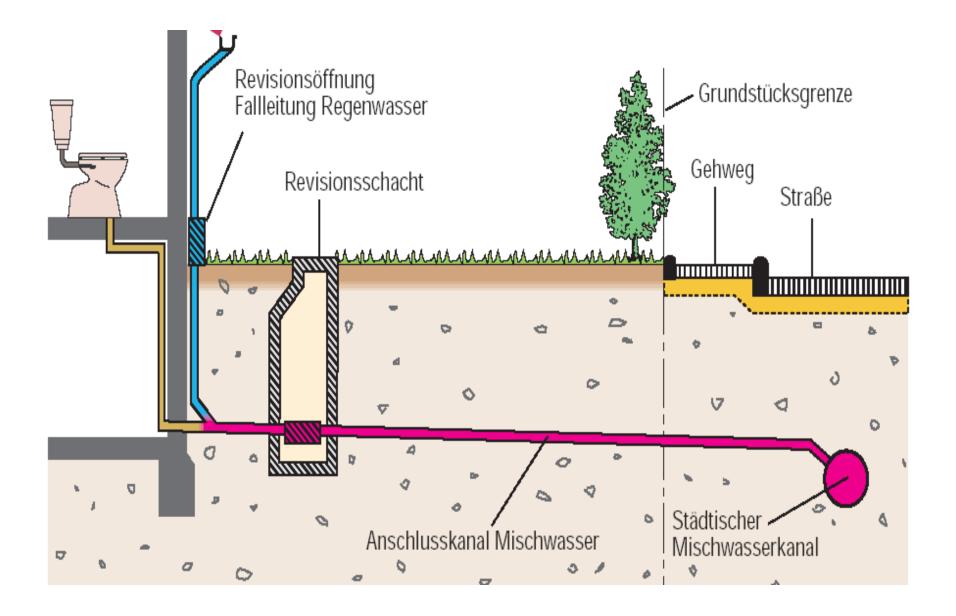
### Kommunale Abwasserentsorgungseinrichtung

- WHG und LWG NRW treffen hierzu keine gesetzliche Regelung
- Gesamtheit des personellen und sachlichen Mitteleinsatzes mit dem Ziel der Entsorgung der auf den Grundstücken im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer (z.B. Kanäle, Kläranlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, Sonderbauwerke wie RÜB und RRB usw.)
- Gemeinde bestimmt in der Abwasserbeseitigungssatzung, was zu ihrer Abwasserentsorgungseinrichtung gehört (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.6.2010 – Az.: 15 A 426/10)
- Grundstücksanschlussleitung = Leitungsstrecke zwischen dem Hauptkanal in der Straße und der privaten Grundstücksgrenze
- Hausanschlussleitung = Leitungsstrecke auf dem privaten Grundstück bis in das Gebäude hinein, in welchem das Abwasser entsteht



### Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal NRW und § 61 a LWG NRW

- SÜVKan gilt seit dem 1.1.1996: Pflicht zur Untersuchung aller öffentlichen Abwasserkanäle einschließlich der Einbindungen (Anschlussstutzen) der Anschlusskanäle
- 1. Untersuchungszeitraum (100 %) am 31.12.2005 abgeschlossen
- Ab 1.1.2005 bis 31.12.2020 läuft der 2. Untersuchungszeitraum, danach der 3. Zeitraum (1.1.2021 bis 31.12.2035) usw.
- § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW: Dichtheitsprüfung für alle unzugänglich im Erdreich oder unter der Bodenplatte verlegten privaten Abwasserleitungen auf dem privaten Grundstück, die Schmutzwasser führen (auch in die Leitung integrierten Bestandteile wie z.B. Inspektionsöffnungen, Einsteigeschächte)
- <u>Grundstücksanschluss</u>: ebenfalls, wenn <u>kein Bestandteil der</u> <u>öffentlichen Abwasseranlage</u>
- Ausnahme: Stadt/Gemeinde hat sich in Abwasserbeseitigungssatzung die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung pp. vorbehalten und arbeitet mit dem Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW



## Entstehungsgeschichte des § 61 a LWG NRW

- Pflicht zur Dichtheitsprüfung besteht seit dem 1.1.1996
- § 45 Abs. 5 LBauO NRW 1996 a. F. (GV NRW 1995, S. 209ff., S. 231): <u>Prüfpflicht bei Errichtung oder Änderung</u> – Wiederholungturnus 20 Jahre
- § 45 Abs. 5 LBauO NRW 2000 a. F. (GV NRW 2000, 256ff., S. 272): ab
   1.6.2000 zusätzlich
  - Prüfpflicht für alle bestehenden Abwasserleitungen bis 31.12.2015 und
  - kürzere Prüffrist: in Wasserschutzgebieten bei Abwasserleitungen mit häuslichem Abwasser (Errichtungszeitpunkt: vor dem 1.1.1965) und industriellem/gewerblichen Abwasser (Errichtungszeitpunkt: 1.1.1990)

Wichtig: ab dem 31.12.2007: § 61 a LWG NRW wird neu in das LWG NRW eingefügt und löst § 45 LBauO NRW ab, der ersatzlos wegfällt

## § 61 a LWG NRW ist gültiges Landesrecht

- Überwachungs- und Sanierungspflicht in §§ 60, 61 WHG seit dem 1.3.2010 geregelt
- Bund könnte eine Rechtsverordnung hierzu erlassen; aber: zurzeit ist eine Bundes-Rechtsverordnung nicht vorgesehen
- Bis zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 3 WHG gelten landesrechtliche Vorschriften weiter z.B. § 61 a LWG NRW, Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal, d.h. diese Vorschriften werden mit Inkrafttreten des WHG am 1.3.2010 nicht gegenstandlos (BT-Drucksache 16/12275, S. 70)
- <u>Fazit:</u> § 61 a LWG NRW ist somit nicht gegenstandslos!
- Gleiches gilt für die landesrechtlichen Regelungen in den Bundesländern Hessen und Hamburg

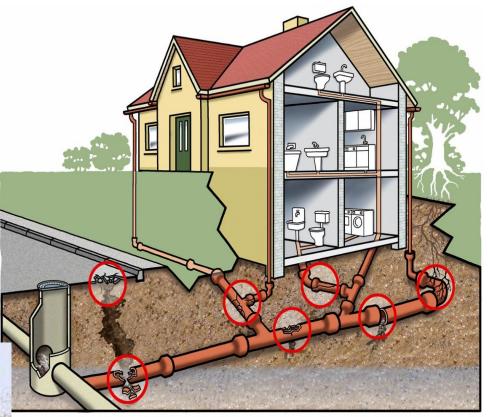
### § 61 a Abs. 3 LWG NRW

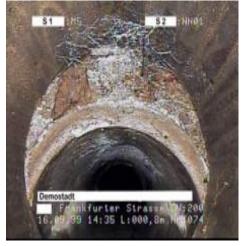
## Pflicht der Grundstückseigentümer zur Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen

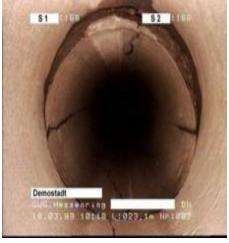
- Satz 1: Pflicht des Grundstückseigentümers (nicht: <u>Erbbauberechtigter</u>) zur Dichtheitsprüfung durch Sachkundige für Schmutz- und Mischwasserleitungen nach deren Errichtung
- Satz 2: Eigentümer anderer Grundstücke, in denen die Leitungen verlaufen, haben die Prüfung und damit einhergehende Maßnahmen (des Leitungs-Betreibers z.B. Nachbarn) zu dulden
- Satz 3: Ausgenommen sind <u>Abwasserleitungen zur getrennten</u> <u>Beseitigung von Niederschlagswasser</u> und Leitungen, die in dichten <u>Schutzrohren so verlegt sind</u>, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird
- Satz 4: <u>Dichtheitsprüfungsbescheinigung</u> ist zu fertigen
- Satz 5: Bescheinigung ist von Grundstückseigentümer aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen
- Satz 6: Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen











### Fristen für die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 bis 5 LWG NRW)

- nach <u>Ersterrichtung</u> der privaten Abwasserleitung (Neubau)
- nach einer Änderung (insbesondere Erneuerung/Sanierung)
- innerhalb der gesetzlichen geregelten Frist: 31.12.2015 für bestehende Abwasserleitungen, die noch nie auf Dichtheit geprüft wurden
- Wichtig: gesetzliche Frist kann durch Satzung abgeändert werden
- Innerhalb von Wasserschutzgebieten (§ 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW):
   Pflicht der Gemeinde durch Satzung die gesetzliche Frist (31.12.2015)
   zu verkürzen für private Abwasserleitungen, die vor dem 1.1.1965
   (häusliches Abwasser) oder vor dem 1.1.1990
   (gewerbliches/industrielles Abwasser)errichtet worden sind
- ansonsten und außerhalb von Wasserschutzgebieten (§ 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW): Befugnis der Gemeinde durch Satzung die gesetzliche Frist (31.12.2015) abzuändern, d.h. es ist verkürzen aber auch verlängern möglich (maximal bis 31.12.2023 – Erlass des MKULNV NRW vom 5.10.2010)
- Wichtig: Erlässt die Gemeinde keine Satzung gilt die gesetzliche Frist (31.12.2015)

### Schutz der Bürger (Grundstückseigentümer) vor Betrügern - Verbraucherschutz

- Empfehlung: Stadt/Gemeinde sollte in das Thema mit Fristensatzungen und Beratung einsteigen, weil nur so der Schutz der Bürger vor Betrügern gesichert ist und Verlässlichkeit entsteht
- Ansage der Stadt in der Lokalpresse: Kein Grundstückseigentümer lässt sich an der Haustür irgendetwas "verkaufen" bevor nicht die Stadt durch Satzungen eine klare Ansage gemacht hat, wer bis zu welchem Zeitpunkt prüfen muss <u>und</u> in jedem Fall: Rücksprache mit der Stadt, bevor irgendetwas veranlasst wird
- Warum ? in der Praxis wurden für 19,90 € Dichtheitsprüfungen angeboten, dann mit gefälschten Videos defekte Leitungen vorgetäuscht und völlig überteuerte Sanierungen verkauft (Hintergrund: Warnung wenn nicht sofort saniert wird, erfolgt am nächsten Tag die Verhaftung vor allen Nachbarn durch die Polizei (Straftatbestand der Gewässerverunreinigung § 324 StGB Verunreinigung des Grundwassers als Gewässer nach § 2 WHG durch Schmutzwassers, das aus undichten privaten Abwasserleitungen austritt); Hinweis: Dichtheitsprüfung kostet ca. 250 €



11011811\_160 18. Januar 2011

pld – Pressedienst der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgegeben vom Amt für Kommunikation Rathaus - Marktplatz 2

Postanschrift: Stadtverwaltung Amt 13 Postfach 101120 40002 Düsseldorf

0211/89-93131 0211/89-94179

presse@duesseldorf.de www.duesseldorf.de/presse/

Redaktionsteam: mb - Michael Bergmann - 93107 bla - Manfred Blasczyk - 93132 bu - Michael Buch - 93134 fri - Michael Frisch - 93115 pau - Volker Paulat - 93101 arz - Dieter Schwarz - 93138

#### Stadtentwässerungsbetrieb warnt vor Trickbetrügern

Der Stadtentwässerungsbetrieb warnt vor Trickbetrügern, die an der Haustür "Dichtheitsprüfungen" im Auftrag der Stadt verkaufen wollen. Die Stadt hat dazu jedoch keine Firmen beauftragt. Dennoch haben mehrere Bürger die Mitarbeiter des Stadtentwässerungsbetriebs darauf aufmerksam gemacht, dass aktuell per Haustürgeschäft unseriöse Angebote zur Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen gemacht werden.

Grundsätzlich gilt, dass vor einer Auftragserteilung immer ein schriftliches Angebot der beauftragten Firma abgegeben werden muss, betont der Stadtentwässerungsbetrieb. Zudem müssen sich die Personen als Sachkundige gemäß § 61a Landeswassergesetz ausweisen können. Eine Liste der Sachkundigen ist im Internet abrufbar unter: www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/. Im Zweifelsfalle sollten sich Bürger durch einen Rückruf beim Stadtentwässerungsbetrieb vergewissern: Telefon 0211.89-95922 oder 0211.89-22722.

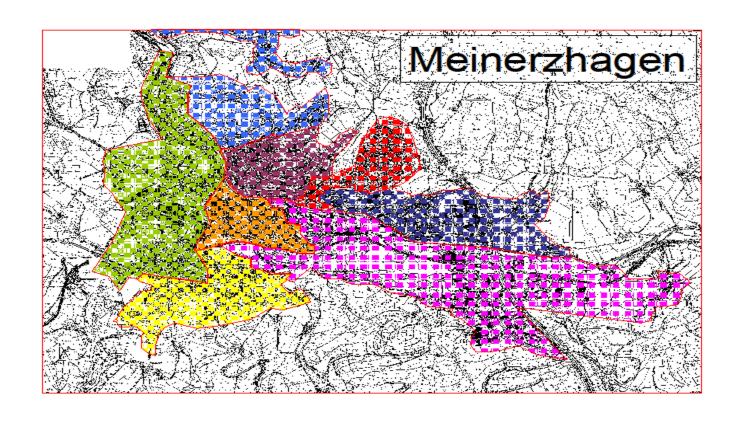
(pau)

## Zeitnahe Vorlage der Bescheinigung § 61 a Abs. 3 Satz 5 LWG NRW (Vorlage auf Verlangen der Gemeinde)

- Warum ?
- Schutz der Grundstückseigentümer vor Betrügern
- Kunden- und Bürgerservice (zeitnahe Korrektur der Bescheinigung, wenn diese fehlerhaft ist z.B. das Datum/Unterschrift des Sachkundigen fehlt, Gewährleistungsansprüche gegen Sachkundigen, Vermeidung der Verärgerung der Bürger, wenn z.B. nach 4 Jahren auffällt, dass das Datum auf der Bescheinigung fehlt und der Sachkundige dann nicht mehr tätig ist)
- schlüssiger Nachweis der Gemeinde mit den Bescheinigungen gegenüber der Aufsichtsbehörde, wie weit die Dichtheitsprüfung abgearbeitet ist
- Dokumentation, dass Abwasserbeseitigungspflicht (§ 53 Abs. 1 LWG NRW) konsequent und ordnungsgemäß erfüllt wird (Straftatbestand der Gewässerverunreinigung - § 324 StGB NRW)

Schaubild 13

<u>Wichtig: Integriertes Fristen-Konzept</u> der Gemeinde und Satzungen nach § 61 a Abs. 5 LWG NRW (z.B. zeitliche Fristensetzung nach Wasserschutzgebieten, Alter der Kanäle, Alter der Baugebiete)



## NRW-Liste der Sachkundigen auf der Internet-Seite des LANUV NRW unter: www. lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm)

- Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen im Sinne des § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW durchgeführt werden, d.h. der Sachkundige muss bei der Dichtheitsprüfung <u>zumindest vor Ort sein</u>, um Anweisungen zu geben
- Über die Teilnahme am Fachseminar erhält der Sachkundige eine Teilnahmebescheinigung (Ablichtung einfordern !)
- Sachkundige werden durch folgende unabhängige Stellen anerkannt: Industrie- und Handelskammern in NRW, Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags, Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen – Anerkennungsschreiben in Ablichtung geben lassen! (§ 61 a Abs. 6 Satz 3 bis 9 LWG NRW n.F. ab 31.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.)
- Möglich: Stadt/Gemeinde listet in der Region tätige Sachkundige auf eine Liste und verweist auf dieser Liste im Übrigen auf die o.g. Internet-Adresse

## Schaubild 15 Prüfmethoden

- § 61 a Abs. 3 LWG NRW regelt die Art der Prüfmethode nicht
- Nach dem Erlass des Umweltministerium NRW vom 17.6.2011 sind folgende Prüfmethoden denkbar: TV-Untersuchung, Wasserprüfung (Wasserfüllstandsprüfung, Prüfung mit Wasserdruck) Prüfung mit Luftdruck
- Wichtig: Erlass des Umweltministeriums NRW zu § 61 a LWG NRW vom 5.10.2010 sagt ausdrücklich, dass in bekannten Fremdwasser-Schwerpunktgebieten nur eine Prüfung mit Wasser oder Luft erfolgen darf, anderenfalls keine Förderung nach Ziffer 6.3 des Förderprogramms "Investitions-programms Abwasser" (gefördert wird Sanierung mit bis zu 30% maximal 200 € pro laufenden Meter); TV-Untersuchung ist demnach förderschädlich, was der Grundstückseigentümer wissen muss

### Inhalt der Prüfbescheinigung

- § 61 a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW regelt <u>nicht</u>, wie eine Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung auszusehen hat, sondern nur, dass eine Bescheinigung zu fertigen ist.
- Mit dem Erlass des Umweltministerium NRW vom 17.6.2011 wird nunmehr eine <u>Muster-Dichtheitsprüfungsbescheinigung</u> herausgegeben und zur Anwendung empfohlen
- Wichtig: Prüfbescheinigungen nach § 45 LBauO NRW a.F. (die sog. § 66 LBauO NRW-Bescheinigung über die Errichtung oder Änderung von Abwasseranlagen- MinBl. NRW. 2000, S. 1488) sind anzuerkennen, weil § 45 LBauO NRW bis zum 31.12.2007 galt

Schaubild 17

## Aussagekräfte Prüfbescheinigung kann Sanierungskosten sparen! (vgl. Mängelliste bei der Hauptuntersuchung beim Auto)







# Gegenstand der Unterrichtungs-/Beratungspflicht (§ 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW)

- Beratungsumfang: grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde
- <u>Beratungsgegenstände</u>: z.B. <u>Fragen im Zusammenhang mit der</u> <u>Dichtheitsprüfung</u> ( sachkundige Personen, <u>verlässliche Methoden der</u> <u>Prüfung z.B. TV-Inspektion, Wasserfüllstands-Messung etc.)</u>
- Beratung schützt vor Betrügern (z.B. TV-Inspektion bei neuer Leitung bringt nichts, wenn etwa Dichtungsringe fehlen; Prüfung sollte nicht der machen, der die Leitung gebaut hat; Gewährleistungsansprüche bei Neubau)
- empfehlenswert: Stadt/Gemeinde führt die Dichtheitsprüfung bei eigenem Grundstück (z.B. Kindergarten, Schule) durch und berichtet in der Tageszeitung in welchen Schritten sie wie vorgegangen ist (Vorteil: Bürger sieht, dass auch die Stadt der Pflicht nachkommt)
- <u>aber</u>: nur Hinweise zur Sanierung (Sanierungsmethoden: z.B. Neubau einer Leitung auf kürzestem Weg, Inliner-Sanierung usw.) - Praxis zeigt auch hier: es werden überteuerte Sanierungen angeboten (Beispiel aus der Stadt Lünen: Angebot 17.000 € - nach Rücksprache mit der Stadt: tatsächliche Kosten: 1000 €)

## Umlage von Unterrichtungs- und Beratungskosten (§ 53 c Satz 2 Nr. 1 LWG NRW 2007)

- Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch die Kosten der Unterrichtung/Beratung über die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, d.h. diese Kosten sind über die Schmutzwassergebühr refinanzierbar (nicht allgemeiner Haushalt!)
- <u>Städte/Gemeinden, die Personal eingestellt haben</u>: z.B. Stadt Overath, Stadt Kierspe, Stadt Lüdenscheid, Stadt Rheinberg, Stadt Geldern
- Erfahrungsbericht aus der Stadt Overath: Bürger nehmen die Hilfe der Stadt gerne und dankbar an; fragen sehr viel (Betreuungsaufwand ist nicht zu unterschätzen); Empfehlung: mit Fristen-Satzungen "Grundstücks-Pakete" schnüren, die eine sachgerechte Beratung (ohne "Warteschleifen") ermöglichen
- ca. 1 Vollzeitkraft für 500 Grundstücke/Jahr, d.h. bei ca. 220 Arbeitstagen pro Jahr ca. 2 ½ Grundstücke pro Tag mit Vorbereitung z.B. Sichtung der Bauakten/Entwässerungsakten und persönlicher Beratung des konkreten Grundstückseigentümers
- Zusätzliche Personalkosten machen nach den bisherigen Erfahrungen in der Regel nur ca. 1 bis 2 Cent pro m³ bei der Schmutzwassergebühr aus; dafür werden die Bürger vor Betrügern geschützt, weil die Stadt/Gemeinde ihnen hilft

### Hinweis in der Beratung auf KFW-Darlehen: Dichtheitsprüfung und Sanierung von Abwasserkanälen

- Private Hauseigentümer: KfW-Programm "Wohnraum modernisieren Standard (Programm-Nr. 141) Förderung der Dichtheitsprüfung und Sanierung von Abwasserkanälen: KfW-Darlehen umfasst 100 % der förderfähigen Kosten, bis zu 100.000 € pro Wohneinheit Zinssatz 2,62 % effektiv/Jahr, Zinsbindung 5 oder 10 Jahre, Zinsbindung 5 oder 10 Jahre, kostenfreie außerplanmäßige Tilgung möglich, Anträge über Hausbank, Tel.: 0180 133 5577
- Städte und Gemeinden: KfW-Programm Investitionsprogramm Kommune (Nr. 208) und "Kommunalkredit – Investitionsoffensive Infrastruktur (Nr. 207), Nr. 207 - zurzeit = 0 % p.a. nom. In den ersten 2 Jahren und 0,75 % p.a. nom. In den Jahren 3 bis 5 (nur bis Ende 2010) Nr. 208 – 2,61 % p.a. nom bei 10jähriger Zinsbindung (Stand: 9.6.2010); Tel. für Kommunen 030 -20264 5555
- Wichtig: Darlehens-Bedingungen müssen immer wieder aktuell abgefragt werden, weil sie z.B. beim Zinssatz nicht statisch sind

## Sanierungs- und Instandhaltungspflicht für private Abwasserleitungen

- seit dem 1.3.2010: §§ 61 Abs. 2, 60 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG n. F. BGBI. I 2009 S. 2585ff.: Überwachungs- und Sanierungspflicht des Betreibers einer Abwasseranlage
- Begriff der privaten Abwasseranlage: grundsätzlich weit zu fassen: Abwasserleitung incl. Inspektionsöffnung oder Einsteigeschacht
- § 61 a Abs. 1 LWG NRW: Private Abwasseranlagen sind instand zu halten und <u>müssen dicht sein (Vorsicht</u>: bei undichten Abwasserleitungen – Strafbarkeit des Grundstückeigentümers nach § 324 StGB (Gewässerverunreinigung, weil Grundwasser nach § 2 WHG Gewässer ist und durch Schmutzwasser verunreinigt wird)
- aus der Abwasserüberlassungspflicht (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) und damit aus dem ö-r Kanalbenutzungsverhältnis (sog. Anstaltsgewalt), welches über den Anschluss- und Benutzungszwang auf der Grundlage der Abwasserbeseitigungssatzung zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer begründet ist

### Sanierungspflicht für private Abwasserleitungen

- Stadt/Gemeinde legt fest, wann Sanierung erfolgen muss
- wenn Leitung undicht ist, kommt es auf das Schadensbild an (z.B. Risse im Scheitel der Leitung müssen nicht sofort saniert, wohl aber faustgroße Löcher in der Leitung)
- Stadt/Gemeinde muss auch hier beratend helfen (z.B. wo ist der Anschlusspunkt an den Kanal in der öffentlichen Straße, wenn eine Leitung neu gebaut werden soll und etwa mangels Plan unklar ist wie die alte, kaputte Leitung verläuft)
- Regelmäßig ist <u>keine</u> Sanierungs-Anordnung durch die Stadt/Gemeinde erforderlich, wenn der Grundstückseigentümer nicht alleine gelassen wird und er dadurch zugleich vor Betrügern geschützt wird

## Bildreferenz-Katalog (Erlass des Umweltministeriums NRW vom 17.6.2011)

- Hilfestellung für Städte und Gemeinden
- Einteilung der Schäden in Schadensklassen: A (starke Schäden), B (mittlere/mittelschwere Schäden), C (geringe Schäden)
- die Frage, ob und wann saniert wird, entscheidet die Stadt/Gemeinde
- Schadensklasse C (gering): <u>keine Sanierung</u>, sondern Beurteilung der Notwendigkeit einer Sanierung im Rahmen der Wiederholungsprüfung nach 20 Jahren (§ 61 a Abs. 3 Satz 6 LWG NRW)
- Schadensklasse B (mittel/mittelschwer): Sanierung möglichst innerhalb von 5 Jahren
- Schadensklasse A (stark): Sanierung sollte möglichst innerhalb von 6
   Monaten abgeschlossen sein